

## öffentliche Grünfläche Jmgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und träuchern auf privaten Flächen. Flächen dienen auch zur Anlage vom Muldengräben zum schadlosen Abfluß der überschüdssigen Niederschlagswässer Anpflanzung von Bäumen und Sonstige Planzeichen Grenze des räumlichen Geltungs-— 1,5 km Radius um Flughafenbezugspunkt zur Darstellung des Bauschutzbereiches gem. § 12 LuftVG Sonstige Darstellungen - bestehende Grundstücksgrenzen — — — empfohlene Grundstücksgrenzen — · · · — Flurgrenze — — Baugrenze Muldengräben gemäß § 9 (1) Ziff. 14 bauGB EEEEE Leitungsrecht gemäß § 9 (1) Ziff. 21 BauGB — · — · — Stromleitung 20 kV KG Kellergeschoß EG Erdgeschoß DG Dachgeschoß Lautzenhausen

|Zahl der Vollgeschosse

Geschoßflächenzahl

Dachform Hauptgebäud geneigte Dächer

Grundflächenzahl

Geschoßflächenzahl GFZ

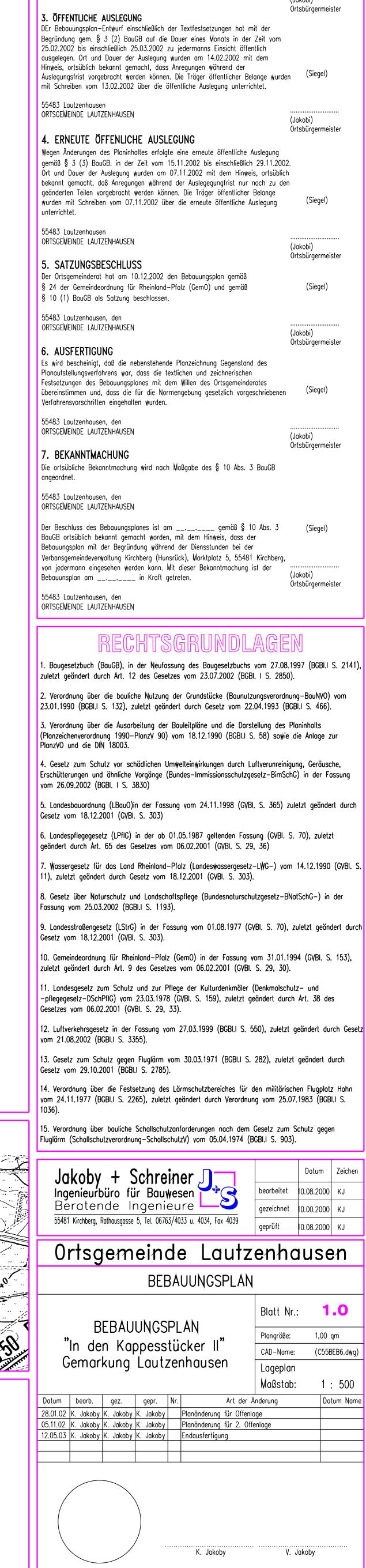
Straßenverkehrsfläche

Zahl der Vollgeschosse (als Höchstgrenze)

Sichtflächen, von der Bebauung freizuhaltende

0.3 Grundflächenzahl GRZ

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Lautzenhausen hat am 28.05.1999 gemäß gemäß Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90 vom 18.12.1990 § 2 (1) BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Der Beschluß (Siegel) § 2 (1) BauGB am 02.08.2001 bekannt gemacht. 55483 Lautzenhausen, den ORTSGEMEINDE LAUTZENHAUSEN 2. VERFAHREN Die vorgezogenen Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB erfolgte durch öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Vorentwurfes einschließlich der Textfestsetzungen und Begründung in der Zeit vom 10.08.2001 bis einschließlich 10.09.2001; die Bekanntmachung hierzu erfolgte am 02.08.2001. Mit Schreiben vom 07.08.2001 wurde parallel dazu die Beteiligung der von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB mit einer Fristsetzung bis zum 10.09.2001 durchgeführt. 55483 Lautzenhausen ORTSGEMEINDE LAUTZENHAUSEN Verkehrsflächen (§ 9 (1) Ziff. 11 BauGB ) ( § 9 (1) Ziff. 10 BauGB )



Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Vor Garagen ist ein Stauraum von mindestens 5,00 m freizuhalten, dieser ist kein notwendiger Stellplatz im Sinne des § 47 LBauO.

Stellplätze und Einfahrten sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen, für den durch die Nutzung verursachten Bedarf, zulässig (§ 12 BauNVO). FLÄCHEN FÜR DIE ABFALL- UND ABWASSERBESEITIGUNG EINSCHLIESSLICH DER RÜCKHALTUNG UND VERSICKERUNG VON

NIEDERSCHLAGSWASSER SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN (§ 9 (1) Ziff. 14 BauGB) Für das Baugebiet werden Flächen zur Ableitung des nicht auf den Baugrundstücken versickerten Oberflächenwassers festgesetzt. Den Anschluss an diese Anlagen regelt die Allgemeine

Entwässerungssatzung der abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaft. VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN—SICHTFLÄCHEN— (§ 9 (1) Ziff. 10 BauGB) Im Bereich der dargestellten Sichtfelder sind Anpflanzungen und sichtbehindernde Anlagen über 0,80 m Höhe nicht zulässig.

STELLPLÄTZE UND GARAGEN (§ 9 (1) Ziff. 4 BouGB)

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

ANZAHL DER STELLPLÄTZE

von 9,00 m, gemessen ab Erdgeschoßfußbodenhöhe (OKFFBEG) bis Oberkante Dachhaut, festgesetzt.

FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN ZUM AUSGLEICH GEMÄSS § 1a (3) BauGB

Für jede Wohneinheit sind 2 PKW Stellplätze vorzusehen (§ 88 (1) Ziff. 8 LBauO iVm. § 9 (4) BauGB).

ÄUSSERE GESTALTUNG UND DACHNEIGUNG Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind nur geneigte Dächer mit einer Dachneigung von 28° – 48°, zulässig; dies gilt nicht für Garagen, Carports (§ 12 BauNVO) und Nebenanlagen (§ 14 BauNVO). Für Wintergärten, auch als Bestandteile des Hauptgebäudes, kann die Dachneigung bis auf 5° reduziert werden.

Ein Kniestock bis max. 1,25 m, gemessen zwischen Oberkante Rohfußboden des obersten Geschosses und Außenkante Dachhaut im Schnittpunkt mit der Außenkante der Dachaufbauten sind bis zu 2/3 der Gebäudelänge erlaubt. Großflächige Elemente sind, außer Dachbegrünungen und zur Solarenergiegewinnung, unzulässig.

Die im Plangebiet als öffentlichen Grünflächen ausgewiesenen Flächen sind gemäß § 9 (1a) Satz 2 BauGB allen Bauflächen und Verkehrsflächen zugeordnet.

Der Beginn der Erdarbeiten ist rechtzeitig (mindestens eine Woche vorher) dem Landesamt für Denkmalpflege, Festung Ehrenbreitstein, 56077 Koblenz, Tel. 0261/73626, anzuzeigen. Die eingesetzten Firmen sind entsprechend zu belehren; etwaige zutage kommende archäologische Funde unterliegen gemäß § 16–21 Denkmalschutz- und -pflegegesetz Rheinland-Pfalz der unverzüglichen mündlichen oder schriftlichen Meldepflicht.

Dem Eingriff durch die Versiegelung auf den entstehenden Baugrundstücken werden die beschriebenen Maßnahmen auf privaten Flächen zugeordnet.

Zuordnung der grünordnerischen Festsetzungen (§ 9 (1a) BauGB)

HINWEIS

Dem Eingriff durch die Erschließungsstraßen werden die Massnahmen auf den öffentlichen Grünflächen zugeordnet.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich in der Lärmschutzzone 2 des Flughafen Hahn vom 24.11.1977, geändert am 25.07.1983, Wohnungen dürfen nur errichtet werden, sofern sie die nach der Schallschutzverordnung vom 05.04.1974 (BGBI. 1974, S 903) festgesetzten Schallschutzanforderungen einhalten.